

Haftungsrecht Pflege

Michael Günnewig, RbP

Pflegegutachter/ Pflegesachverständiger

Lehrer für Pflegeberufe

Fachkrankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie

Haftung im Gesundheitswesen

Rechtsfragen der zivil- und strafrechtlichen Haftung der Beschäftigten im Gesundheitswesen

- ⑩ Rechtliche **Folgen** der Sorgfaltspflichtverletzung
- ⑩ **Voraussetzungen** der Haftung
 - Grundsätze zivil- und strafrechtlicher Haftung
 - Relevante Straftatbestände
 - ⑩ Totschlag, fahrlässige Tötung, Tötung auf Verlangen
 - ⑩ Vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung
 - Fallbeispiele
- ⑩ Formen der **Verantwortung im Krankenhaus**
- ⑩ Rechtsfragen bei **Arbeitsteilung**, insbesondere:
 - Delegation (Anordnungs- und Durchführungsverantwortung)
 - Überwachung Auszubildender
- ⑩ **Dokumentation** und Beweislast

Haftungsfolgen

Zivilrechtliche Folgen

- Schadensersatz
 - Behandlungskosten
 - Verdienstaussfall
- Unterhalt
- Rente
- Beerdigungskosten
- Schmerzensgeld

Strafrechtliche Folgen

- Freiheitsstrafe
- Geldstrafe
- Berufsverbot, § 70 StGB

Arbeitsrechtliche Folgen

- Abmahnung
- Kündigung
- §§ 3 II, 2 I Nr. 2 KrPflG

Aufbau des Begehungsdelikts

- Tatbestand
 - Objektiver Tatbestand (Straftatbestand im Gesetz)
 - Erfolg – Handlung – Kausalität
 - Subjektiver Tatbestand (auch: Begehungsform)
 - **Vorsatz**: Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung
 - **Fahrlässigkeit**: Ungewollte Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes (Sorgfaltspflichtverletzung)
- Rechtswidrigkeit = Fehlen von Rechtfertigungsgründen
 - Notwehr, § 32 StGB
 - Notstand, § 34 StGB
 - Rechtfertigende Einwilligung, § 228 StGB
- Schuld

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

- Wissen und Wollen
- Direkter Vorsatz
 - Täter weiß, dass sein Handeln zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands führt und will dies auch
- Indirekter Vorsatz
 - Täter hält die Tatbestandsverwirklichung ernstlich für möglich und findet sich damit ab
 - Billigend in Kauf nehmen

Fahrlässigkeit

- ⑩ Ungewollte Tatbestandsverwirklichung Außerachtlassen der Sorgfalt, zu der man nach den Umständen und den persönlichen Voraussetzungen verpflichtet und in der Lage ist **Bewusste** vs. **unbewusste** Fahrlässigkeit

Körperverletzung, § 223 StGB

Körperliches Misshandeln

- ⑩ Alle **substanzverlet-**
zenden Einwirkungen
- Jede **üble, unange-**
messene Behandlung,
durch die das **körper-**
liche Wohlbefinden
oder die körperliche
Unversehrtheit mehr als
nur unerheblich
beeinträchtigt wird

Gesundheitsbeschädigung

- ⑩ Hervorrufen oder
Steigern eines
krankhaften Zustandes
körperlicher oder
seelischer Art
 - **Krankhaft** ist jeder von
den normalen
physiologischen
Funktionen nachteilig
abweichender Zustand

Unterlassungsdelikte

Echte Unterlassungsdelikte

- ⑩ Ausdrücklich im StGB, z.B. §§ 323c, 138 StGB
- ⑩ Gebot zum Handeln
- ⑩ Gilt für **jedermann**
- ⑩ Erfolg nicht nötig, reines Untätigbleiben reicht

Unechte Unterlassungsdelikte

- ⑩ Aktives Begehungsdelikt in Verbindung mit § 13 StGB
- ⑩ Handlungsgebot gilt nur für **Garanten** (Garantenpflicht)
 - Gesetzlich
 - Freiwillig übernommen
 - Besonderes Vertrauensverhältnis
- ⑩ Strafbarkeit nur bei Erfolg

Voraussetzungen des Schadensersatzes nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB

1. Schuldverhältnis (in der Regel Vertrag) zwischen Geschädigtem und Schädiger
2. Pflichtverletzung
3. Schaden
4. Kausalität
 - War die Pflichtverletzung ursächlich für den Schaden?
5. Verschulden des Schädigers
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 BGB)
 - Auch des Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)
 - Verschulden wird vermutet: Beweislastumkehr (§ 280 Abs.1 Satz 2 BGB)

Voraussetzungen des Schadensersatzes nach § 823 Abs. 1 BGB

1. Verletzung eines Rechtsguts, das in § 823 Abs. 1 BGB geschützt ist
2. Handlung oder pflichtwidriges Unterlassen
3. Haftungsbegründende Kausalität
 - Ursachenzusammenhang zwischen 2. und 1.
4. Rechtswidrigkeit (= Fehlen von Rechtfertigungsgründen)
5. Verschulden
 - Deliktsfähigkeit nach §§ 827, 828 BGB
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit
 - Auch bei Auswahl, Überwachung und Leitung des Personals (Vermutung des Verschuldens in § 831 Abs. 1 BGB)
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität
 - Ursachenzusammenhang zwischen 1. und 6.

Horizontale Arbeitsteilung

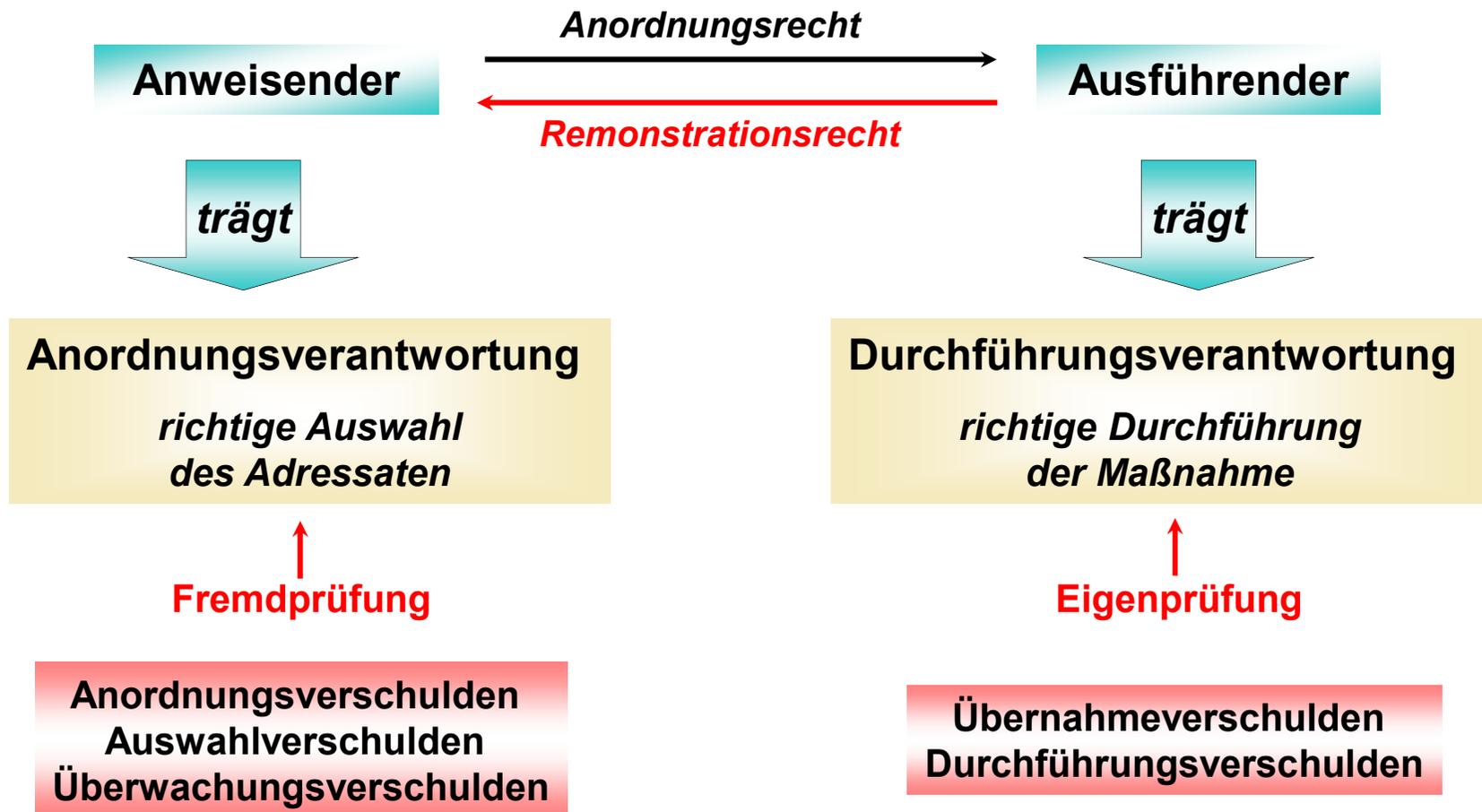
- ⑩ Grundsatz der **Eigenverantwortung**
 - Innerhalb seiner Zuständigkeit ist jeder eigenverantwortlich für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich
- ⑩ Grundsatz des **Vertrauens**
 - Er darf im übrigen darauf vertrauen, dass die anderen konkret eingesetzten Mitarbeiter ihre Pflichten erfüllen

Vertikale Arbeitsteilung

- Es gelten dieselben Grundsätze, aber modifiziert:
 - ⑩ Der **Anweisende** verantwortet
 - **Richtigkeit** der Anordnung
 - Fehlerfreie **Auswahl** des Mitarbeiters
 - **Überwachung** des Mitarbeiters
 - *Anweisender darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Mitarbeiter die Anordnung fehlerfrei ausführt*
 - ⑩ Der **Ausführende** verantwortet
 - Sachgerechte **Ausführung** der Anordnung
 - **Übernahme** der Tätigkeit
 - *Ausführender darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Anordnung sach- und fachgerecht ist*

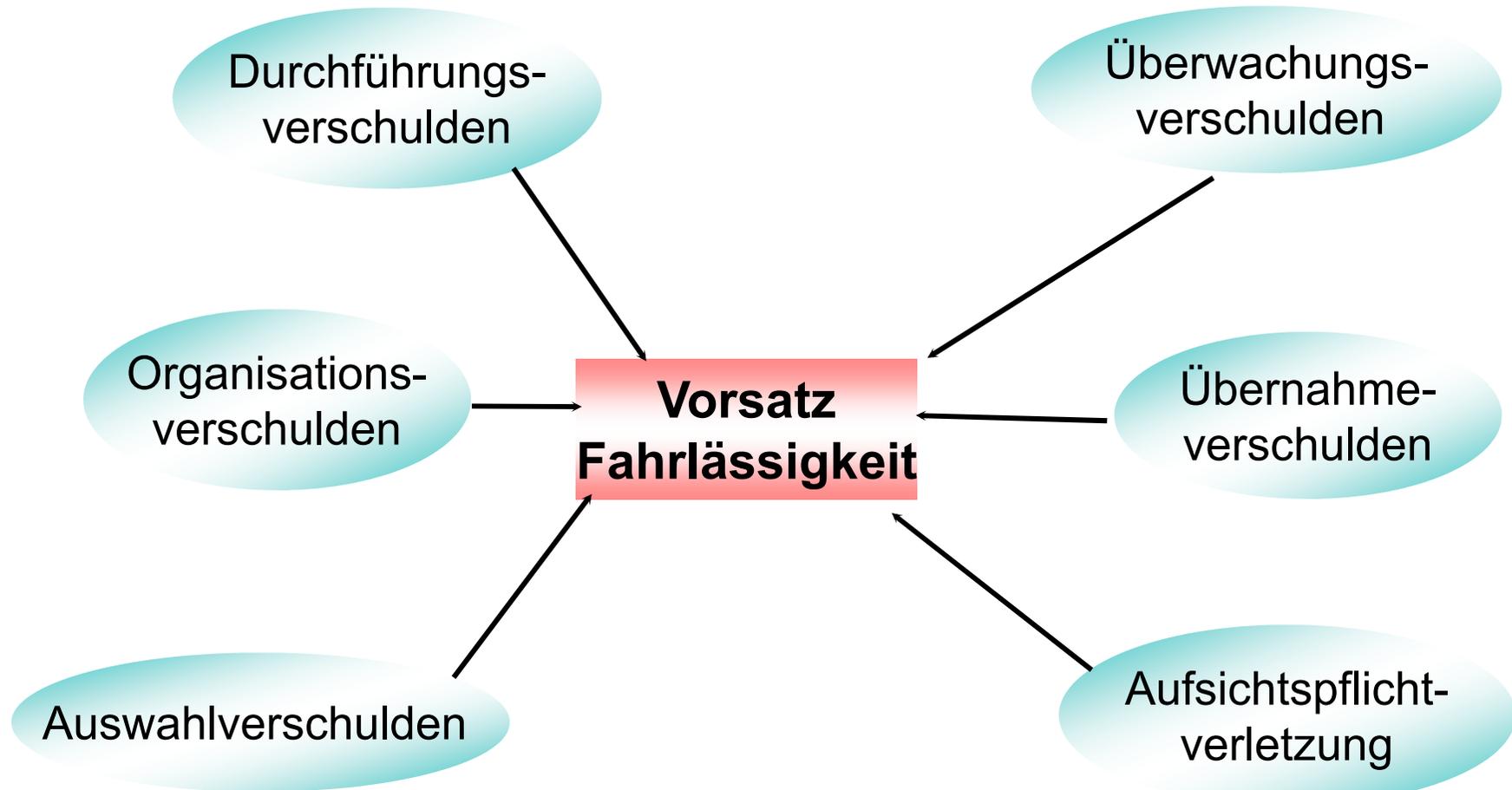
Delegation

Eine **Remonstrations** (von lateinisch *remonstrare* „wieder zeigen“) ist eine Gegenvorstellung oder eine Einwendung, die ein Beamter gegen eine Weisung erhebt, die er von seinem Vorgesetzten erhalten hat (§ 36 BeamtStG, ehemals § 38 BRRG und § 63 BBG).



(modifiziert nach Grosskopf, Klein 2000, 145)

Verantwortungsformen



Dokumentation

- unzulängliche
- lückenhafte
- manipulierte
- Dokumentation

Beweiserleichterungen für den Patienten bis zur **Beweislastumkehr**, wenn die Beweisführung des Patienten erschwert oder vereitelt wird

(vgl. Grosskopf, Klein 2002, 232)

Schweigepflicht & Datenschutz

- Zentrale Fragestellungen:
 - **An wen** dürfen Informationen weitergegeben werden?
 - **Welche** Informationen?
 - **Von wem?**
 - **Wie lange** – auch nach dem Tod?

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer **unbefugt** ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm **als**
1. Arzt, [...] Apotheker oder **Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für** die Berufsausübung oder **die Führung der Berufsbezeichnung** eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, [...]
- **anvertraut** oder **sonst bekannt geworden** ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]
- (2) Den in Absatz 1 Genannten stehen Ihre Gehilfen und die **Personen** gleich, die bei Ihnen **zur Vorbereitung auf den Beruf tätig** sind.
- (3) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis **nach dem Tod des Betroffenen** offenbart.

Tatbestandsmerkmale § 203 StGB

1. Für **wen** gilt die Schweigepflicht?
2. Was ist ein **fremdes Geheimnis**?
3. Was ist
 - **anvertraut** oder
 - **sonst bekannt geworden**?
4. Was ist **Offenbaren**?
5. Wann ist das Offenbaren **unbefugt**?
 - Gibt es auch eine **Offenbarungspflicht**?
6. Was gilt **nach dem Tod** des Patienten?

Gib niemals auf!

